

*Die aktuellen
Bestimmungen
im Überblick*

#jugendschutz *in österreich*

 Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend



JUGEND:INFO

JUGEND
INFOS
österreichische

VORWORT

Junge Menschen haben ein Recht darauf, in aller Klarheit, mit Sicherheit und mit österreichweit einheitlichen Vorgaben durch die Jugendgesetze umfassend geschützt zu werden. Erstmals ist es gelungen, harmonisierte Regelungen in ganz Österreich zu schaffen.

Die neuen wichtigen Regeln im Rahmen des NÖ Jugendgesetzes treten ab 1.1.2019 in Kraft. Sie sind gemacht, um junge Menschen vor negativen Folgen des Konsums von Alkohol und Rauchwaren zu schützen, aber auch um klare Ausgehzeiten zu fixieren, die der aktiven Lebensgestaltung junger Menschen von heute entgegenkommen.

Natürlich ist die Nutzung dieser maximalen Rahmenbedingungen immer mit den Erziehungsberechtigten zu vereinbaren. Mütter und Väter wissen oft sehr genau, was für einen jungen Menschen gut und verträglich ist.

Ich freue mich über diesen Meilenstein „Harmonisierung des Jugendschutzes“ und wünsche allen jungen Menschen in unserem Land viel Freude mit den Freunden in der Freizeit, abgesichert durch ein klares und transparentes NÖ Jugendgesetz.



Christiane Teschl-Hofmeister
Landesrätin



Foto: Philipp Monlhart

VORWORT



Liebe Leserin, lieber Leser!

Für Jugendliche in Österreich sind die Jugendschutzgesetze besonders wichtig. Sie regeln die Rechte und Pflichten von jungen Menschen und bestimmen die Verantwortlichkeiten von Erwachsenen: vor allem von Erziehungsberechtigten, Unternehmern und Unternehmerinnen und Veranstalterinnen. Mithilfe des Jugendschutzes können Jugendliche in einem geschützten Rahmen Vereinbarungen und eigene Entscheidungen treffen – und somit selbstbestimmt handeln.

In Österreich fällt der Jugendschutz in die Zuständigkeit der Bundesländer. Deshalb sind die Bestimmungen betreffend Rauchen, Alkoholkonsum und Ausgehzeiten in den jeweiligen Jugendschutzgesetzen der Länder verankert. Ich freue mich, dass gemeinsam mit den zuständigen Landesrätinnen und Landesräten, ein historischer Erfolg im Interesse der Jugendlichen gelungen ist und die Jugendschutzbestimmungen in Österreich angeglichen werden. Die neuen, gemeinsamen Regelungen schaffen dabei Klarheit und stellen sicher, dass für Jugendliche in ganz Österreich dieselben Rahmenbedingungen gelten.

Ebenso wichtig ist es, alle Beteiligten über den Jugendschutz zu informieren. Die vorliegende Broschüre ist Teil unserer gemeinsamen Informationsaktivitäten mit den Bundesländern und den Österreichischen Jugendinfos. Zusammen arbeiten wir für den Schutz von jungen Menschen und die Förderung ihrer Entwicklung als eigenständige Persönlichkeiten.

Dr. Juliane Bogner-Strauß
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Wir haben uns um Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen bemüht, können aber weder Gewährleistung noch Haftung übernehmen. Die Reihung von Links erfolgt alphabetisch und stellt keine Wertung dar. Für Ergänzungen und Berichtigungen sind wir dankbar. Alle Angaben Stand März 2019.

Mit freundlicher Unterstützung von:

 Bundeskanzleramt

Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at

Impressum

Medieninhaber & Herausgeber: Österreichische Jugendinfos **Redaktionsadresse:** Lilienbrunn-
gasse 18/2/41, 1020 Wien, Tel. 01/934 66 91, info@jugendinfo.at, ZVR-Zahl: 682385929 –
Geschäftsführung: Aleksandar Prvulović **Gesamtkoordination & Lektorat:** akzente Jugendinfo
Redaktion: Julia Fraunberger, Brigitte Groder, Alexandra Rehak, Viki Weissgerber, Thomas Zenkl,
Julia Tumpfort **Grafik & Produktion:** akzente Salzburg **Fotos:** Adobe Stock/Rawpixel Ltd., Adobe
Stock/fotoart wallraf, Adobe Stock/bogdanhoda, Adobe Stock/master1305, Adobe Stock/Vadym
Drobot, Adobe Stock/gradt, Adobe Stock/kasipat, Adobe Stock/rcfotostock, Adobe Stock/Peter
Atkins, Adobe Stock/ Robert Kneschke **Druck:** Ortmann Team Ainring **2. Auflage, April 2019**



INHALTS VERZEICHNIS

- 4 Was bringt der Jugendschutz?
- 6 Rauchen
- 9 Alkohol
- 10 Ausgehzeiten
- 13 Jugendgefährdende Medien,
Gegenstände & Dienstleistungen
- 15 Reisen und Übernachten
- 19 Illegale Drogen
- 20 Verbotene Orte
- 23 Rechtliche Folgen

WAS BRINGT DER JUGENDSCHUTZ?

Im Mittelpunkt der Überlegungen zum Jugendschutz steht die Idee, Kinder und Jugendliche bestmöglich vor Gefahren zu bewahren und ihre Eigenverantwortlichkeit zu fördern und auszubauen. Junge Menschen sollen vor schädlichen Einflüssen auf ihre körperliche, geistige und soziale Entwicklung geschützt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen betreffen alle jungen Menschen bis zu ihrem 18. Geburtstag. Gleichzeitig nehmen sie auch die Erziehungsberechtigten, Lehrenden, Pädagogen/innen oder Unternehmer/innen in die Pflicht. Gemeinsam mit erwachsenen Bezugspersonen sollen Kinder und Jugendliche so Stück für Stück lernen, Verantwortung für ihr Leben zu übernehmen.

**Neu ab 2019:
Einheitlicher
Jugendschutz
in Österreich**

Es gibt in Österreich unterschiedliche Bezeichnungen für die Gesetze, die den Jugendschutz betreffen. Zumeist heißen sie „Jugendschutzgesetz“ oder „Jugendgesetz“ und sind in der Kompetenz der Bundesländer geregelt. Das bedeutet, dass jedes Bundesland über die konkreten Bestimmungen im Gesetz selbst entscheidet. **Seit 2019 gelten in Österreich erstmals weitestgehend einheitliche Bestimmungen zum Erwerb und Konsum von Alkohol und Tabak, sowie zu den Ausgehzeiten.**

Grundsätzlich gilt: Junge Leute müssen sich immer an die jeweiligen Regelungen des Bundeslandes halten, in dem sie sich momentan aufhalten. Am besten informiert man sich schon im Vorfeld über eventuell abweichende Bestimmungen, wenn ein Besuch in einem anderen Bundesland bevorsteht. Bei Reisen ins Ausland sind die jeweiligen Jugendschutzbestimmungen im Aufenthaltsland zu beachten (weitere Informationen auf www.protection-of-minors.eu).



In dieser Broschüre werden die wichtigsten aktuellen Regelungen des Jugendschutzes für Eltern, Fachkräfte der Jugendsozialarbeit und Schule erläutert.

Für Jugendliche gibt es auf www.jugendportal.at weitere Infomaterialien.

RAUCHEN

Seit 2019 ist in Österreich die Abgabe von Zigaretten, Tabak und verwandten Erzeugnissen, Wasserpfeifen sowie von elektronischen Produkten, die der Verbrennung oder Verdampfung dienen, an Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben verboten (laut § 2a TNRSG). Dabei ist es egal, ob Nikotin enthalten ist oder nicht. Diese Regelung umfasst auch folgende Produkte: Shisha, E-Shisha, E-Zigaretten, Kautabak, Schnupftabak etc.

Das Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) sieht einen umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtrauchererschutz vor. So gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in Schulen und bei schulbezogenen Veranstaltungen. Weiters herrscht Rauchverbot in Räumen für schulsportliche Betätigung, schulische oder solche Einrichtungen, in denen Kinder oder

Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen. Rauchverbot gilt auch für geschlossene öffentliche und private Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung (z.B. Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel). In allen anderen Fällen (z.B. private PKW-Fahrt) gilt ein Rauchverbot, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Tabak und verwandten Erzeugnissen ist in den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer geregelt und erst ab 18 Jahren erlaubt. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum. Verstöße gegen die Bestimmungen werden gemäß den jeweiligen Jugendschutzgesetzen geahndet.

Eine genaue Auflistung der Strafen für jedes Bundesland findet sich unter www.jugendportal.at.



Alterskontrolle:

Vor dem Erwerb von Alkohol, Tabak und verwandten Erzeugnissen kann das Alter kontrolliert werden.

Für den Fall, dass das erforderliche Alter nicht vorliegt, ist der Verkauf zu verweigern.



Der Konsum von Alkohol in der Schule oder bei Schulveranstaltungen ist Jugendlichen grundsätzlich verboten.

ALKOHOL

Der Konsum, Erwerb und unter anderem auch Besitz von Alkohol ist für unter 16-Jährige generell verboten. Ab dem 16. Geburtstag dürfen Jugendliche nicht gebrannten Alkohol wie Bier und Wein kaufen und trinken. Gebrannter Alkohol wie Spirituosen ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Darunter fallen zum Beispiel auch Rum, Wodka, Whiskey und Liköre. Das bezieht sich auf den öffentlichen und zum Teil auch privaten Raum.

Alkopops dürfen ebenfalls erst ab 18 Jahren konsumiert werden. Alkopops sind Mischgetränke, die aus Limonade und Spirituosen wie Rum oder Wodka bestehen. Sie sind oft sehr süß und deshalb bei vielen Jugendlichen beliebt. Alkopops haben zwar meist nicht mehr als 5 oder 6% Alkoholgehalt, dennoch sind diese als Spirituosen qualifiziert, weil darin „gebrannter Alkohol“ enthalten ist.

Achtung

Verkehrskontrolle:

Egal, ob Jugendliche am Rad, mit dem Moped, Motorrad oder einem Auto unterwegs sind: Die Polizei darf Lenker/innen von Zwei- oder Mehrrädern anhalten (unabhängig vom Jugendschutz), um eine Kontrolle der Fahrzeugpapiere, der Personalien und des Fahrzeugs durchzuführen.

Außerdem darf die Polizei Alkomat-Tests durchführen, die Ausweise der Mitreisenden kontrollieren und das Fahrzeug auf Verkehrssicherheit überprüfen. Verweigert man den Alko-Test, gilt das als Schuldeingeständnis.

Immer wieder kommen auch Drogenschnelltests mit einem sogenannten „Speicheltestgerät“ zum Einsatz. Verweigert man diesen Test, kann man vorübergehend festgenommen und dem Amtsarzt bzw. der Amtsärztin vorgeführt werden.



AUSGEHZEITEN

In den Jugendschutzgesetzen sind die Zeiten geregelt, in denen Jugendliche ohne Begleitperson alleine im öffentlichen Raum unterwegs sein dürfen.

**Bis zum 14. Geburtstag:
bis 23 Uhr ¹**

**Zwischen dem 14. und
dem 16. Geburtstag:
bis 1 Uhr ²**

**Ab dem 16. Geburtstag
gibt es bundesweit keine
zeitliche Beschränkung
mehr.**

Die Ausgehzeiten geben den gesetzlichen Rahmen vor, aber dies bedeutet nicht, dass Jugendliche einen Rechtsanspruch darauf haben. Erziehungsberechtigte können stets kürzere Ausgehzeiten als das Gesetz festlegen, aber diese nicht verlängern.

Ist eine Aufsichtsperson über 18 Jahren dabei und achtet auf die Einhaltung des Jugendschutzes, gelten diese Zeiten nicht. Die Erziehungsberechtigten müssen dieser Person die Aufsichtspflicht für diese Zeit übertragen haben.

1) In Österreich bis 22 Uhr. In Salzburg gilt diese Bestimmung für 12- bis 14-Jährige, Kinder unter 12 Jahren dürfen bis 21 Uhr alleine unterwegs sein.

2) In Österreich bis 24 Uhr.





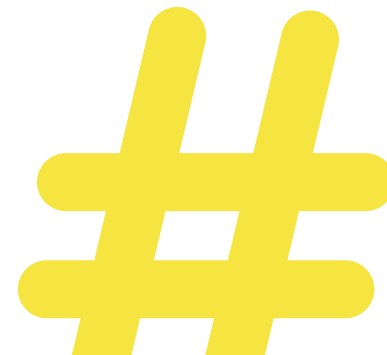
JUGENDGEFÄHR- DENDE MEDIEN, GEGENSTÄNDE & DIENSTLEISTUNGEN

Medien (z.B. Filme), Datenträger (z.B. Computerspiele), Gegenstände (z.B. Softguns), Dienstleistungen (z.B. Telefonsex) oder Veranstaltungen (z.B. Erotik-Messen), die besonders brutal, diskriminierend oder pornografisch sind, dürfen von Jugendlichen unter 18 Jahren nicht erworben, verwendet oder besucht werden.

Das bedeutet auch, dass diese Filme, Spiele, Gegenstände und Dienstleistungen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten werden dürfen. Erwachsene sind dazu verpflichtet, durch geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, dass jungen Menschen diese Gegenstände nicht in die Hände fallen.

Einstufung von verbotenen jugend- gefährdenden Medien:

- a) **„Besonders brutal“** sind kriminelle Handlungen von menschenverachtender Gewalt oder die Verherrlichung dieser.
- b) **Diskriminierend** sind z.B. Filme, wenn darin Menschen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, ihres Geschlechts, ihres religiösen Bekenntnisses, ihrer Weltanschauung, ihrer sexuellen Orientierung oder Behinderung beleidigt oder verletzt werden.
- c) **Pornos** darf man erst ab 18 Jahren ansehen. Sobald Eltern wissen, dass ihre Kinder pornografisches Material oder andere nach dem Jugendschutzgesetz verbotene Daten auf ihr Handy oder ihren Computer geladen haben, müssen sie diese löschen bzw. löschen lassen. Eltern sind jedoch nicht verpflichtet, die Handys ihrer Kinder laufend auf jugendschutzgefährdende Dateien zu kontrollieren.





Autostoppen ist in Vorarlberg und Kärnten ab 14 Jahren und in der Steiermark ab 16 Jahren erlaubt.

In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzliche Regelung.

Auf Autobahnen und Schnellstraßen ist Autostoppen in ganz Österreich verboten. Auf Autobahn-Parkplätzen oder Raststationen darf an übersichtlichen Stellen gestoppt werden.

REISEN & ÜBERNACHTEN

Das Übernachten in Hotels, Jugendherbergen oder auf Campingplätzen ist nur in Tirol und Salzburg im Jugendschutz geregelt.

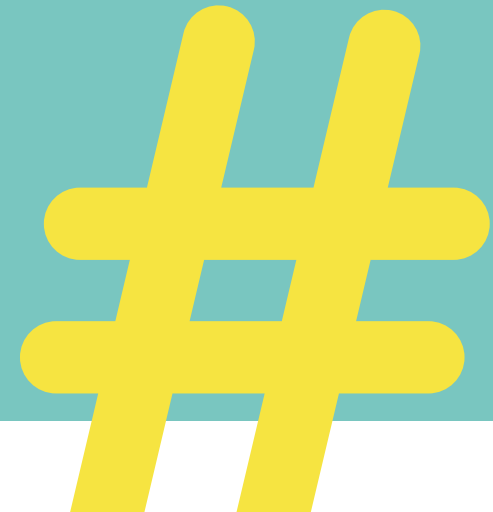
In den restlichen Bundesländern gibt es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen.

Dort gilt:

- Unter 14 Jahren darf nur in Begleitung einer Aufsichtsperson übernachtet werden.
- In Tirol darf zwischen dem 14. und dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson übernachtet werden, wenn als Grund für die Nächtigung eine Ausbildung, ein Praktikum, ein Job, eine Reise oder Wanderung angegeben wird. Weiters muss die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- In Salzburg dürfen 14- bis 16-Jährige ohne Aufsichtsperson übernachten, wenn aus Sicht des Jugendschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. Ausflüge).

Auf Basis der Ausgehzeiten bedeutet das, dass Jugendliche ab dem 16. Geburtstag ohne Aufsichtsperson reisen und in Hotels und Co. nächtigen dürfen, wenn es die Erziehungsberechtigten erlauben.

Wollen Jugendliche allein verreisen, empfiehlt sich vor der Buchung eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Hotel, dem Campingplatz oder der Jugendherberge. Dabei kann schnell geklärt werden, ob Jugendliche alleine einchecken dürfen.



REISEN AUSSERHALB ÖSTERREICHS

Es gelten die Jugendschutzbestimmungen des jeweiligen Landes. Einen Überblick für die EU gibt es unter www.protection-of-minors.eu. Für alle anderen Länder kann man Informationen bei den entsprechenden Botschaften oder Konsulaten erfragen:

www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate

Egal ob in Österreich oder anderswo:
Reisen unter 18-Jährige alleine,
wird die Mitnahme einer schriftlichen
„Reiseerlaubnis“ in Form einer unter-
schriebenen Einverständniserklärung der
Erziehungsberechtigten empfohlen.
Bei Kontrollen kann diese „Reiseerlaubnis“
mit dem Ausweis vorgezeigt werden.



Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

ILLEGALE DROGEN

Neben Alkohol und Tabak – deren Konsum ab einem gewissen Alter erlaubt ist – gibt es eine Reihe illegaler Substanzen, deren Erwerb, Besitz, Konsum oder Weitergabe verboten ist, egal wie alt man ist. Verstöße gegen diese Bestimmungen können bereits bei geringen Mengen bestraft werden. Diese Substanzen sind für ganz Österreich im Suchtmittelgesetz definiert und umfassen z.B. Cannabis, Koka-in, Amphetamine oder Heroin. Bei Verstößen gegen das Suchtmittelgesetz handelt es sich nicht um eine Verwaltungsübertretung, sondern um ein strafrechtliches Vergehen.

Darüber hinaus ergänzen die meisten Jugendschutzgesetze der Länder diese Bestimmungen mit einem generellen Verbot. Dieses beinhaltet die Verwendung von Substanzen, die „rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder Erregungszustände hervorrufen“ und untersagt diese zur Gänze. Damit sind auch Drogen gemeint, die als „Legal Highs“ in Kräutermischungen oder Badesalzen und als „Research Chemicals“ zum Verkauf angeboten werden. Deren Inhaltsstoffe sind oft unbekannt und der Konsum kann unerwartete Nebenwirkungen hervorrufen und zu massiven Gesundheitsschäden führen.

Wenn Jugendliche trotz gesundheitlicher und strafrechtlicher Risiken psychoaktive Substanzen konsumieren, ist es sinnvoll, mit ihnen über Wirkungen und Gefahren ins Gespräch zu kommen.

Infos gibt es unter www.jugendportal.at.

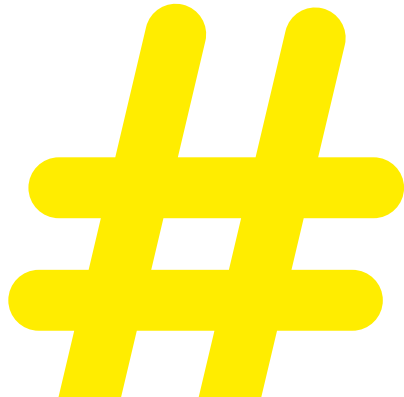
VERBOTENE ORTE

In ganz Österreich ist der Besuch von Veranstaltungen und der Aufenthalt in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen könnten, unter 18 Jahren verboten. Darunter fallen zum Beispiel Bordelle, Nachtlokale und Peepshows.

GLÜCKSSPIEL

Im Umgang mit Glücksspielen sollen junge Menschen unter 18 Jahren im Besonderen begleitet und geschützt werden. Daher gibt es hier unterschiedliche Regelungen in den Bundesländern.

Eine genaue Auflistung der Bestimmungen für jedes Bundesland findet sich unter www.jugendportal.at.





RECHTLICHE FOLGEN

Für Jugendliche

Verstoßen Jugendliche gegen die Jugendschutzgesetze, begehen sie eine „Verwaltungsübertretung“. Die Art und die Höhe der Strafen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausfallen. Verstöße gegen andere Gesetze können über Verwaltungsstrafen hinausgehen und hohe Geldstrafen bis hin zu Haftstrafen nach sich ziehen.

Die jeweiligen Landesgesetze definieren die Höchststrafen für Gesetzesübertretungen. Die tatsächliche Strafe wird von der zuständigen Stelle (z.B. Bezirksverwaltungsbehörde, Polizei) im Einzelfall festgelegt. Die Höhe ist immer auch davon abhängig, ob ein Delikt zum ersten oder wiederholten Mal begangen wurde. Bei Verstößen von Jugendlichen gegen den Jugendschutz können keine Ersatzfreiheitsstrafen verhängt werden. Das bedeutet, dass Jugendliche anstelle von Sozialstunden oder Geldstrafen keine Haftstrafe antreten dürfen.

Pflichten und rechtliche Folgen für Erwachsene und Unternehmer/innen

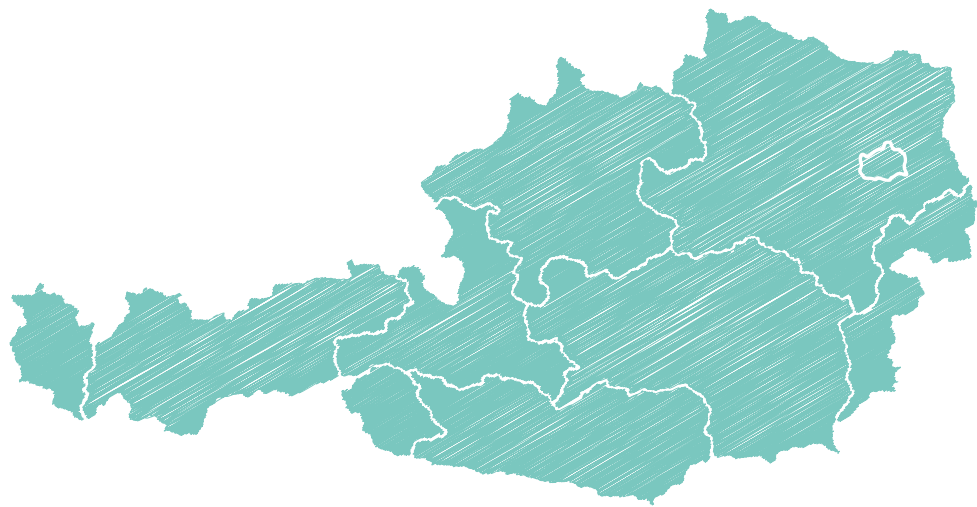
Erwachsene dürfen Kindern und Jugendlichen nicht ermöglichen oder sie dazu verleiten, Bestimmungen der Jugendschutzgesetze zu verletzen.

Personen, die mit dem Verkauf oder der Weitergabe von Artikeln oder Dienstleistungen, die im Jugendschutzgesetz an bestimmte Altersgrenzen gebunden sind, Geld verdienen (z.B. Unternehmer/innen), sind verpflichtet, die Altersangaben zu prüfen. Außerdem muss auf die Altersgrenzen deutlich sichtbar hingewiesen werden. Wird gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen, kann dies neben Geldstrafen (bis zu 20.000 Euro) auch zu einer Meldung an die Gewerbebehörde führen.

Für Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte müssen sich darum kümmern, dass ihre Kinder die Jugendschutzbestimmungen einhalten. Gleiches gilt für Aufsichts- oder Begleitpersonen, denen die Aufsicht von Kindern und Jugendlichen übertragen wurde, wie z.B. Lehrende. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen muss man mit Strafen rechnen.

Außer in Vorarlberg und Tirol müssen Erwachsene auch mit einer Ersatzfreiheitsstrafe (bis zu sechs Wochen), ggf. mit einer Meldung an die Gewerbebehörde und in der Steiermark zusätzlich noch mit einer Präventionsschulung rechnen.



#jugendschutz

KONTAKTADRESSEN IN NIEDERÖSTERREICH

Jugend:info NÖ

Kremsergasse 2, 3100 St. Pölten
02742 24565
info@jugendinfo-noe.at

Jugend:info NÖ Süd

Hauptplatz 1-3, 2700 Wr. Neustadt
0650 49 58 999
onur.yavuz@jugendinfo-noe.at
www.jugendinfo-noe.at

NÖ Landesjugendreferat

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
02742 9005 13268
www.jugend-ok.at

Fachstelle für Gewaltprävention NÖ

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
02742 9005 9050
gewaltpraevention@noel.gv.at

Fachstelle NÖ

Suchtprävention & Sexualpädagogik
Brunngasse 8/2, 3100 St. Pölten
02742 31 440
office@fachstelle.at

Rat auf Draht

Notrufnummer: 147
www.rataufdraht.at/online-beratung
www.rataufdraht.at/chat-beratung

Verein NÖJA

Niederösterreichische Arbeitsgemeinschaft
Offene Jugendarbeit
Lessinggasse 25a, 3003 Gablitz
0720 73 65 25
vorstand@noeja.at
www.noeja.at

Verein Jugend und Lebenswelt

Bahnhofplatz 2, 3100 St. Pölten
02742 26700
office@jugendundlebenswelt.at
www.jugendundlebenswelt.at

Verein Jugend & Kultur

Engelbrechtgasse 2, 2700 Wr. Neustadt
02622 27777
office@jugendundkultur.at
www.jugendundkultur.at

Jugendschutz in Europa

www.protection-of-minors.eu

Safert Internet

www.saferinternet.at

Fragen

• KOSTENLOS! •

Alle Fragen sind erlaubt!

VORARLBERG ♦ aha – Jugendinfo Vorarlberg ♦ www.aha.or.at

TIROL ♦ InfoEck – Jugendinfo Tirol ♦ www.mei-infoeck.at

SALZBURG ♦ akzente Jugendinfo ♦ jugend.akzente.net

STEIERMARK ♦ LOGO jugendmanagement ♦ www.logo.at

KÄRNTEN ♦ LJR Kärnten – Jugendinfo ♦ www.jugend.ktn.gv.at

OÖ ♦ JugendService des Landes OÖ ♦ www.jugendservice.at

NÖ ♦ Jugend:info NÖ ♦ www.jugendinfo-noe.at

WIEN ♦ wienXtra-jugendinfo ♦ www.jugendinfowien.at

BURGENLAND ♦ Jugendinfo Burgenland ♦ www.ljr.at



aha.or.at



österreichische